SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 17 | Air Berlin

Klage gegen Etihad

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaften der Air-Berlin-Gruppe mitteilen.

Klage beim LG Berlin

Bei der Kammer für Handelssachen 95 des Landgerichts Berlin ist eine Klage des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG (Air Berlin) gegen die Etihad Airways PJSC (Etihad) rechtshängig. Die Klageanträge lauten auf Zahlung von 500 Millionen Euro und Feststellung, dass die Beklagte zu weiterem Schadensersatz verpflichtet sei. Die Kammer hat den Streitwert vorläufig auf bis zu zwei Milliarden Euro festgesetzt.

Der Insolvenzverwalter als Kläger ist der Auffassung, dass Etihad Schadensersatz leisten müsse. Etihad als Beklagte habe ihre Pflichten aus einem sogenannten Comfort-Letter vom 28. April 2017 verletzt. An jenem Tag habe die Beklagte nach intensiven Vorverhandlungen ein Dokument unterzeichnet, mit dem sie ihre Absicht bestätigt habe, Air Berlin in jedem Fall für die kommenden 18 Monate die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, um ihr Tochterunternehmen in die Lage zu versetzen, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Entgegen dieser Zusage habe sie Air Berlin im August 2017 die finanzielle Unterstützung entzogen mit der Folge, dass deshalb Air Berlin Insolvenzantrag habe stellen müssen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe eine rechtsverbindliche Zusage getätigt. Weil sie gegen diese Verpflichtung verstoßen habe, müsse sie sämtliche berechtigten Forderungen der Gläubiger ausgleichen. Bisher habe er noch nicht alle angemeldeten Forderungen prüfen können, da es sich um eine Anzahl von über einer Million Forderungen in Milliardenhöhe handele. Drei Insolvenzforderungen in Höhe von insgesamt knapp 500 Millionen EUR habe er bereits geprüft; diese seien nach seiner vorläufigen Einschätzung berechtigt und daher in voller Höhe zur Insolvenztabelle festzustellen. Nach Auffassung des Klägers könne er daher die Zahlung dieses entsprechenden Betrages von der Beklagten verlangen. Hinsichtlich der weiteren angemeldeten Forderungen, die er noch nicht geprüft habe, könne er noch keine konkreten Zahlen nennen. Daher sei er berechtigt, zumindest feststellen zu lassen, dass die Beklagte insoweit Schadensersatz schulde.

Die Kammer des LG Berlin wird nach Eingang der Klageerwiderung, für die der Beklagten bisher eine Frist bis Ende Januar 2019 gesetzt worden ist, über die weiteren Verfahrensschritte beraten.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Die KEOS GbR war als gemeinsamer Vertreter der Anleihe AB100B und als Mitglied des Gläubigerausschusses über das Vorgehen informiert, durfte aber aufgrund der Vertraulichkeitsverpflichtung der Gläubigerausschussmitglieder die Anleihegläubiger nicht vorab informieren.

Einschätzung der SdK

Sollte die Klage „vollständig erfolgreich“ sein, wäre Etihad auch zum vollständigen Ausgleich der Forderungen verpflichtet. Die Anleihegläubiger könnten in diesem Fall mit einer vollständigen Befriedigung ihrer Forderung rechnen. Dieses Szenario halten wir aber erfahrungsgemäß für sehr unwahrscheinlich.

Für wahrscheinlicher halten wir es, dass sich die Parteien im Wege eines Vergleichs auf die Zahlung eines Teilbetrags einigen und somit eine quotale Befriedigung der Forderungen erfolgen wird. Wie hoch diese ausfallen wird, lässt sich jedoch gegenwärtig nicht abschätzen. Zunächst ist nun die Klageerwiderung von Etihad und der weitere Verfahrensgang abzuwarten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 09.01.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und Anleihen der Air Berlin PLC!